

Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014; Stellungnahme der Preisüberwachung; Beschlüsse der Stadt; Bericht

Datum: 23. September 2025
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Empfehlung 1: Verzicht auf die Abgabe	3
2.1	Empfehlung	3
2.2	Beschluss	3
2.3	Begründung	3
3	Empfehlung 2: Festsetzung der Gebühren	3
3.1	Empfehlung	3
3.2	Beschluss	3
3.3	Begründung	4
4	Empfehlung 3: Spezialfinanzierung "Klima"	4
4.1	Empfehlung	4
4.2	Beschluss	4
4.3	Begründung	4
5	Beilage	4

1 Ausgangslage

Die Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024 zu Händen der Preisüberwachung freigegeben. Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 nahm die Preisüberwachung Stellung zur geplanten Teilrevision und formulierte drei Empfehlungen.

2 Empfehlung 1: Verzicht auf die Abgabe

2.1 Empfehlung

Der Preisüberwacher empfiehlt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Strom- und Gasversorgung zu verzichten.

2.2 Beschluss

Der Empfehlung wird nicht nachgekommen.

2.3 Begründung

Für die Versorgung der Gebäude mit Elektrizität und Gas werden die Verteilungen meist im öffentlichen Raum, insbesondere unter den Strassen verlegt. Eine intensive, auf die Dauer angelegte Nutzung auf, in, über oder unter einer öffentlichen Strasse gilt als Sondernutzung, die einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens bedarf (Art. 70 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG; BSG 732.11]). Für die Sondernutzung können Gemeinden eine Gebühr erheben (Art. 71 Abs. 1 SG). Die Höhe der Gebühr kann von der Gemeinde festgelegt werden (Art. 71a Abs. 3 SG). Entsprechend sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsabgabe beim Energieversorger gegeben. Es ist daher fraglich, ob es Sache der Preisüberwachung ist, die gesetzliche Regelung im kantonalen Strassengesetz in Frage zu stellen.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 kann der Preisüberwacher beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Eine entsprechende Empfehlung ist jedoch seitens Preisüberwachung nicht abgegeben worden. Während sich der Preisüberwacher über die Gebührenerhöhung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung ausschweigt, empfiehlt er grundsätzlich auf eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Energieversorgung zu verzichten. Es ist fraglich, ob eine solche Empfehlung in seiner Kompetenz liegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit scheint nicht plausibel, warum der IB Langenthal AG der öffentliche Grund kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, während andere Unternehmen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Energieversorgung eine gängige Praxis und wird in den meisten Schweizer Gemeinden und Städten entsprechend gehandhabt. Aus obengenannten Gründen soll in Langenthal an der Erhebung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung festgehalten, respektive eine entsprechende Abgabe für die Gasversorgung eingeführt werden.

3 Empfehlung 2: Festsetzung der Gebühren

3.1 Empfehlung

Sollte an der Abgabe festgehalten werden, empfiehlt der Preisüberwacher, dass die Höhe der Abgabe vom Stadtrat (Legislative) festgesetzt wird.

3.2 Beschluss

Der Empfehlung wird teilweise nachgekommen.

3.3 Begründung

Gemäss dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage (Legalitätsprinzip) im Abgaberecht bedürfen öffentliche Abgaben einer formellgesetzlichen Grundlage, welche sie in den Grundzügen umschreibt. Delegiert der Gesetzgeber die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, so muss er zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen der Abgabe selber festlegen (BVR 2015 S. 441 E. 3.1 mit weiteren Hinweisen).

Der Stadtrat beschliesst, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, über die vorliegende Teilrevision. In Art. 15 des revidierten Reglements werden denn auch der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage geregelt. Die Festlegung der genauen Abgabehöhe innerhalb der vom Stadtrat definierten Bandbreite soll anschliessend dem Gemeinderat obliegen. Diese Kompetenzaufteilung steht im Einklang mit dem Legalitätsprinzip und erlaubt ein schnelles Agieren, falls Anpassungen im Rahmen der durch das Reglement gesetzten Leitplanken nötig sein sollten. Das vom Preisüberwacher vorgetragene Argument, dass die Abgabe einen steuerähnlichen Charakter aufweise und deshalb durch die Legislative festgesetzt werden soll, widerspricht den Aussagen aus der juristischen Abklärung, welche zum Schluss kommt, dass es sich im vorliegenden Fall um eine Kausalabgabe handelt.

Aus obengenannten Gründen wird an der Festsetzung einer Bandbreite der Abgabehöhe im Reglement und einer Delegation der Festsetzung der genauen Abgabehöhe an den Gemeinderat festgehalten. Um dem Begehren der Preisüberwachung entgegenzukommen wird die Bandbreite jedoch von 0.5 bis 3.0 Rp./kWh auf 0.5 bis 2.0 Rp./kWh reduziert.

4 Empfehlung 3: Spezialfinanzierung "Klima"

4.1 Empfehlung

Der Preisüberwacher empfiehlt, die Spezialfinanzierung "Klima" mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu finanzieren

4.2 Beschluss

Der Empfehlung wird nachgekommen.

4.3 Begründung

Auf die Schaffung einer Spezialfinanzierung "Klima" wie sie im bei der Preisüberwachung eingereichten Entwurf angedacht war, wird verzichtet. Die gesamten Einnahmen aus der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes fliessen in den allgemeinen Haushalt.

5 Beilage

Stellungnahme der Preisüberwachung vom 28. Juni 2024 "Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens"